

BOULE, BOCCIA UND PÉTANQUE VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

LIGARICHTLINIE (STAND 08.02.2026)



Inhalt

1.	Einführende Hinweise zur Erläuterung des Inhalts	2
2.	Ligaleitung	3
3.	Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb	3
3.1	Lizenzpflicht und Zugehörigkeit zum Ligaspielbetrieb des BBPV	3
3.2	Kleiderordnung	4
3.3	Teilnahme von Spielgemeinschaften	4
3.4	Allgemeine Bestimmungen in Zusammenhang mit Corona	4
4.	Struktureller Aufbau in den Ligaklassen	5
4.1	Staffelbildung innerhalb der Ligaklassen	5
4.2	Anzahl der Mannschaften	5
4.3	Vereinszugehörigkeit teilnehmender Mannschaften	5
4.4	Erfolgsabhängige Rangordnung innerhalb der Ligatabellen	5
5.	Mannschaftsanmeldung zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb	6
5.1	Meldefrist der Vereine	6
5.2	Fristversäumnis	6
5.3	Zulassung im Nachmeldeverfahren bei eingetretener Fristversäumnis	6
5.4	Auffüllen von Ligaklassen infolge verminderter Anmeldungen oder Rückzug vor Saisonbeginn	6
5.5	Meldegebühr, Zahlungsfrist und Sanktion bei unterbliebener Zahlung	7
5.6	Abmeldung von Mannschaften nach Meldeschluss	7
5.7	Folgen bei versäumter / zurückgezogener Anmeldung oder späterem Ausscheiden	7
5.7.1	Ligaklassenzugehörigkeit bei späterem Wiedereintritt in den Ligaspielbetrieb	7
5.7.2	Ordnungsgeld bei Rücknahme der Anmeldung	7
6.	Spieljahr	8
7.	Mindestanzahl der Begegnungen in einem Spieljahr	8
8.	Vorrang des Ligaspielbetriebes	8
9.	Spielbetriebsregeln und Spielmodus	8
9.1		8
9.2		8
9.3		8
10.	Spieltage im Ligaspielbetrieb	8
11.	Großspieltage in den Ligaklassen	9
12.	Folgen und Sanktionen bei Nichtantritt oder späterem Ausscheiden vom Spielbetrieb und dem Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	9
12.1	Antrittszeitpunkt zu Begegnungen an einem Spieltag oder Großspieltag	9
12.1.1	Zeitpunkt des Antretens an einem Spieltag	9



12.1.2	Zeitpunkt des Antretens an einem Großspieltag	10
12.2	Ergebniswertungen bei verspätetem Antritt zu einer Begegnung und ihren Einzelspielen	10
12.3	Disqualifikation bei Nichtantritt zu Spieltagen, Großspieltagen und den hierbei auszutragenden Begegnungen und Nachholen von Begegnungen	11
12.3.1	Allgemeines zur Disqualifikation	11
12.3.2	Ersetzen von Spielwertungen durch Nachholen von Begegnungen	11
12.3.3	Sanktionen wegen unentschuldigtem Nichtantritt oder Weigerung des Antritts zu einzelnen Begegnungen an einem Spiel- oder Großspieltag	11
12.3.4	Sanktion wegen unentschuldigtem Nichtantritt an mehreren Spieltagen	11
12.4	Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern	12
12.5.	Auffangvorschrift zu Wertungen von ausgefallenen bzw. nicht zu Ende gespielten Begegnungen.	12
12.6.	Sperren von Spielern beim Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb	12
13.	Zusendung von Spielberichtsbogen und Ordnungsgeld bei Überschreitung der Abgabefrist	12
14.	Weitere Bestimmungen zur Organisation und Ablauf des Ligaspielbetriebs	12
14.1	Mannschaftszusammensetzung, Zuordnung und Einsatz von Spielern	13
14.2	Ablauf des Ligaspielbetriebs	14
14.3	Obliegenheiten der teilnehmenden Mannschaften	14
14.4	Überwachung des Spielbetriebes an den Spieltagen	14
14.5	Verwaltungsangelegenheiten des Ligaleiters bzw. gleichbedeutend der Ligaleitung	14
15.	Auswechslungsprocedere	14
16.	Meisterschaft, Auf- und Abstieg in den Liga-Spielklassen	15
17.	Schlussbestimmungen	15

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

1. Einführende Hinweise zur Erläuterung des Inhalts

Veranstalter des Ligaspielbetriebes im vereinsrechtlichen Sinne ist der BBPV. Die grundsätzlichen Regelungen hierzu enthält die von der Mitgliederversammlung des BBPV auf der Grundlage der Satzung beschlossene Sportordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dabei befasst sich diese Richtlinie ausschließlich mit dem leistungsorientierten Teil des Ligaspielbetriebes.

Das Wesentliche zum organisatorischen und strukturellen Aufbau des Ligaspielbetriebs regelt das Kapitel V der Sportordnung. Ebenso die für alle Teilnehmer am Sportbetrieb geltenden grundlegenden Ordnungs- und Sanktionsvorschriften mit den Rechten und Pflichten der Mitgliedsvereine und ihrer spielberechtigten Mitglieder (Spielerinnen und Spieler).

Weitere Einzelheiten zur alljährlichen Durchführung des Sportbetriebes, zu denen die Sportordnung aus Gründen flexibler Handlungspraxis keine Regelungen trifft, enthalten die dazu ergänzenden, in den nachstehenden Ziffer 2 bis 8 enthaltenen Richtlinien, die gem. Kap. I, Ziffer 1.1 der Sportordnung des BBPV in der Fassung vom 28.11.2015 beschlossen wurden.

Zum besseren Verständnis und zur Wahrung des Überblicks zu allen für den laufenden Ligaspielbetrieb geltenden Vorschriften gibt diese Richtlinie auch die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen der Sportordnung ganz, auszugsweise oder inhaltlich zusammenfassend wieder. Dazu ist der Text in gerader Schrift gehalten, jeweils beginnend am linken Rand



Die jeweiligen Richtlinien hierzu sind demgegenüber in *kursiver* Schrift gehalten, jeweils vom linken Rand etwas eingerückt.

Zitatverweise zu Texten der Sportordnung erfolgen mit den nachstehenden Abkürzungen:

SpO für Sportordnung; Römische Zahlen für Kapitel z.B.: Kap. V; ein- oder mehrgliedrige Ziffernfolge für Abschnitte z.B.: Ziff. 1, 1.1, 10.1, 10.11, 10.1.1; Sätze z.B.: S. 1, S. 2; Unterabsätze z.B.: UAbs. 1 oder in Buchstabenfolge a), b) usw.; Texte mit in Klammern gesetzten Zahlen wie (1) z.B.: Abs. 1; inhaltlich zusammengefasst wiedergegebene Texte aus der SpO mit dem Kürzel „inhZusfg“ am Ende des Zitats.

Auf Ebene des BBPV obliegt die Verantwortlichkeit für den gesamten Ligaspielbetrieb, soweit es im Rahmen der Geschäftsordnung nicht dem Vorstand des BBPV oder einem seiner Mitglieder vorbehalten ist oder von den Regionalversammlungen in den Regionen eigenständig zu regeln ist, dem Referenten für Liga und Pokal.

2. Ligaleitung

Die verantwortliche Durchführung für den von der Sportordnung vorgegebenen sechsstufigen Aufbau der Ligaspiel-Organisation obliegt den Ligaleitern.

Die Funktion des Ligaleiters der Baden-Württemberg-Liga (BaWü-Liga) und der unmittelbar nachgeordneten, mehrere Regionen übergreifenden Regionalligen (RL Nord und RL Süd) liegt in der Zuständigkeit des Referenten für Liga und Pokal. Für den regionalen Ligaspielbetrieb in der Rangfolge der Oberligen (OL), Landesligen (LL), Bezirksligen (BezL) und Kreisligen (KrL) den von den Regionalversammlungen gewählten Ligaleitern (SpO Kap. V Ziff. 5.1 Abs. 1).

Die Ligaleiter treffen ihre Entscheidungen in der Vorbereitung sowie über erforderlich werdende Maßnahmen im laufenden Ligaspielbetrieb unter Wahrung der bestehenden Ordnungen und Richtlinien selbständig, und zwar im überregionalen Ligaspielbetrieb unter Beachtung näherer Abgrenzungsregelungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes des BBPV, im regionalen Ligaspielbetrieb, soweit sie nicht Beschlüssen der Regionalversammlung vorbehalten sind. Weiteres hierzu kann für den ordnungsgemäßen praxisbezogenen Ablauf in den Liga-Richtlinien geregelt werden (SpO, Kap. V, Ziffer 5.1 Abs. 2 - „inhZusfg“).

Zu sonstigen allgemeinen Aufgabenstellungen der Ligaleiter im Ligaspielbetrieb (z.B. Einberufung von Regionalversammlungen, Behandlung und Abhilfemaßnahmen von Einsprüchen zu Vorkommnissen und Unstimmigkeiten, Einziehung von Ordnungsgeldern, Ermittlungen zu Verstößen, die Disziplinarmaßnahmen nach der Rechtsordnung des BBPV zur Folge haben, siehe hierzu die jeweiligen Regelungen in der Sportordnung Kap. V, Ziffer 5.1 Abs. 3 bis 5, 5.3 Abs. 1 bis 5 - „inhZusfg“).

Beschwerden und Einsprüche zu Unregelmäßigkeiten, die nicht zugleich vor dem Landesverbandsgericht angreifbare vereinsrechtswidrige Vorgänge oder Entscheidungen zum Gegenstand haben, können nicht mehr behandelt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Ligaleitung oder bei der Geschäftsstelle des BBPV länger als zwei Monate zurückliegen (SpO Kap. V, Ziff. 5.3 Abs. 8).

3. Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb

Hinweis: Als zusätzliche Voraussetzung zum Ligaspielbetrieb wird insbesondere auch auf die Einhaltung der Schiedsrichterrichtlinie hingewiesen (Pflicht zum Vorhalten eines Schiedsrichters / Schiedsrichterin / Schiedsrichterpaten / Schiedsrichterpatin durch den Verein).

3.1 Lizenzpflicht und Zugehörigkeit zum Ligaspielbetrieb des BBPV

(1) Alle Spielerinnen und Spieler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die auf den Verein ausgestellt ist, für den sie zum Einsatz kommen. Bei Spielern einer Spielgemeinschaft bedarf es einer auf den Verein bezogenen Lizenz, der zusammen mit anderen Vereinen die Spielgemeinschaft gebildet hat (SpO Kap. V, Ziff. 6.3 Abs. 1).

(2) Spieler, die zur Teilnahme, an der vom DPV veranstalteten Pétanque-Bundesliga gegenüber dem DPV gemeldet wurden, sind unabhängig vom jeweiligen Beginn ihres Einsatzes nicht zur Teilnahme im Ligaspielbetrieb des BBPV berechtigt.

Gleiches gilt für etwaige nicht zuvor gemeldete und auch dem BBPV gegenüber nicht benanntem Spieler, die in der Bundesliga als Ersatzspieler zum Einsatz kommen (sofern Einsatz nach DPV-SpO zulässig). Die Anwendung von Satz 2



ist abwendbar, wenn nur ein einmaliger Einsatz an einem Spieltag erfolgte und kraft abgegebener Erklärung ein weiterer Einsatz in der Folgezeit der laufenden Saison ausgeschlossen ist.

(SpO Kap. V, Ziff. 6.3 Abs. 2)

Die Mitgliedsvereine des BBPV, die mit einer Mannschaft in der Deutschen Pétanque Bundesliga vertreten sind, haben spätestens vor dem ersten Spieltag einer Spielsaison des BBPV die Namen dieser Spieler dem BBPV zu melden.

3.2 Kleiderordnung

Die Spieler müssen jederzeit in ihrem Erscheinungsbild einer Mannschaft eindeutig zuzuordnen sein. Dazu ist ein Trikot (Sporthemd) gleicher Farbe und darauf angebrachte Vereinsbezeichnung und / oder angebrachtes Vereinslogo erforderlich (d.h. insbesondere temporäre Markierungen wie bspw. Aufkleber, Buttons, u.Ä. sind nicht ausreichend).

Zusätzlich ist ein Pullover, Sweatshirt oder Weste mit angebrachter Vereinsbezeichnung und / oder angebrachtem Vereinslogo erforderlich, das über dem Trikot (Sporthemd) getragen werden kann. Diese zusätzlichen Kleidungsstücke müssen die gleiche Farbe haben, die aber eine andere Farbe als die des Trikots sein kann.

Spieler sind von der Teilnahme auszuschließen, soweit und solange sie diese Antrittsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Die Mannschaften der BaWü-Liga werden darauf hingewiesen, dass in der Aufstiegsrunde zur Deutschen Pétanque Bundesliga und in der Deutschen Pétanque Bundesliga restriktivere Anforderungen gestellt werden und sich die Mannschaften entsprechend vorab informieren müssen (siehe Richtlinie des DPV auf der Homepage des DPVs).

3.3 Teilnahme von Spielgemeinschaften und Mannschaften anderer Landesverbände und Länder

Spielgemeinschaften können in Anwendung der Liga-Richtlinie am Ligaspielbetrieb teilnehmen (SpO Kap. V, Ziff. 6.2).

(1) Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus Spielern von unterschiedlichen Vereinen derselben Ligaregion ist zulässig. Der Antrag auf Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist von den beteiligten Vereinen gemeinsam an die Ligaleitung der zugehörigen Region zu stellen. Die Kosten für die Teilnahme haben die Vereine zu tragen, Ordnungsgelder trägt die Spielgemeinschaft. Die Spielgemeinschaft hat sich durch einen Sprecher zu vertreten. Ein Verein kann maximal an einer Mannschaft in einer Spielgemeinschaft beteiligt sein.

(2) Alle Spieler einer Spielgemeinschaft sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Ligaspielbetrieb der jeweiligen Spielsaison namentlich zu benennen und für ihren Heimatverein im Ligaspielbetrieb nicht spielberechtigt. Sollen im Verlaufe der Spielsaison noch weitere Spieler hinzukommen, dürfen diese für ihren Verein noch nicht zum Einsatz im Ligaspielbetrieb gekommen sein.

(3) Ein Aufstieg kann bis zur Oberliga erfolgen.

(4) Alle Regelungen, die sich an die Vereine richten, gelten in gleicher Weise auch für die Spielgemeinschaften.

Mithin werden auf Einzelentscheid des Vorstands Vereine aus angrenzenden Gebieten außerhalb des BBPV zur Teilnahme am Ligawettbewerb zugelassen. Ab 2027 werden sie wie Spielgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie behandelt.

3.4 Allgemeine Bestimmungen in Zusammenhang mit Corona

Grundsätzlich werden den Spielern durch den BBPV keine höheren Hürden auferlegt, als es die allgemeinen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen zum Zeitpunkt der Begegnung vorsehen.

Spielberechtigt ist nur, wer die aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen (z. B.: 2G, 3G, 2G+, ...) der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen einhält. Dies ist vom Mannschaftsführer zu überprüfen. Hierzu werden vom Verband die entsprechenden Formulare zur Verfügung gestellt (abrufbar auf der Homepage des BBPV). Spieler und Mannschaftsführer bestätigten mit ihrer Unterschrift das Einhalten der Regelung. Näheres regelt das Hygienekonzept des BBPV.



Verstöße werden im Sinne des Paragraphen 12.4 der Sportordnung des BBPV („Einsatz von nicht spielberechtigten Personen im Spielbetrieb“) geahndet.

4. Struktureller Aufbau in den Ligaklassen

4.1 Staffelformierung innerhalb der Ligaklassen

Sind alle Ebenen mit mindestens einer Staffel besetzt, können beginnend von der Landesliga bis Kreisliga jeweils mehrere Staffeln eingerichtet werden. Die Anzahl der Staffeln in der jeweiligen Ligaklasse darf dabei jedoch nicht größer sein als in der jeweils unmittelbar darunter liegenden Ligaklasse. In diesem von unten nach oben ausgerichteten Stufenaufbau ist daher mit dem Einrichten einer in der Anzahl jeweils weiteren Staffel stets zuerst in der Kreisliga zu beginnen. Die insoweit hinzugekommene Staffel in der Kreisliga muss, dem Prinzip in Satz 1 entsprechend, erhalten bleiben, bevor in der Bezirksliga in derselben Anzahl mit einer Staffel aufgestockt werden kann. Gleiches gilt im unmittelbaren Verhältnis zwischen zwei Ligaklassen im evtl. weiteren Stufenaufbau bis zur Landesliga.

Die Staffeln in den einzelnen Ligaklassen sind in alphabetischer Reihenfolge A, B, C, usw. zu benennen.

(SpO Kap. V, Ziff. 3.1, UAbs. 4 und 5)

4.2 Anzahl der Mannschaften

(1) Die BaWü-Liga, Regionalligen und die Oberligen spielen im Regelfall jeweils mit zwölf Mannschaften.

(2) Die Regionen entscheiden über die Anzahl der in den weiteren, nachgeordneten Ligaklassen (Ober-, Landes-, Bezirk- und Kreisliga) pro Liga teilnehmenden Mannschaften eigenständig.

Nach Möglichkeit sollen in jeder Ligaklasse nicht weniger als acht Mannschaften vertreten sein. Näheres regelt die Regionalversammlung vor Saisonbeginn intern. Grundsätzlich gilt auch in diesen nachgeordneten Ligen eine Obergrenze von 12 teilnehmenden Mannschaften.

(3) In Ausnahmefällen kann in den nachgeordneten Ligaklassen die Obergrenze – jeweils begrenzt auf eine Spielsaison – überschritten werden, wenn in Anwendung bestehender Regelungen im Endergebnis eine Mannschaft absteigen oder am Aufstieg gehindert und Derartiges lediglich eine mittelbare, von der Regelung primär nicht beabsichtigte Folge darstellen würde.

4.3 Vereinszugehörigkeit teilnehmender Mannschaften

Einer Ligaklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins angehören, jedoch in der BaWü-Liga begrenzt auf eine Mannschaft und in den Regionalligen auf zwei Mannschaften. (SpO Kap V, Ziff. 6.4)

(1) Die namentliche Benennung einer Mannschaft als Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem Verein ist bei mehreren Mannschaften des Vereins zur eindeutigen Unterscheidbarkeit mit einem zahlenbezogenen Zusatz zu ergänzen.

(2) Die Kennzeichnungen gem. Abs. 1 sind in ansteigender lückenloser Ziffernfolge (1, 2, 3 usw.) in Abstufung zu ihrer Ligaklassenzugehörigkeit vorzunehmen, beginnend mit der oder den Mannschaften in der aktuell höchsten Ligaklasse und endend mit der höchsten Ziffer in der untersten Ligaklasse. Bei mehreren Mannschaften in derselben Ligaklasse ist die Ziffernfolge entsprechend fortzusetzen, wobei dem Verein freigestellt ist, nach welchen Kriterien die Ziffern aus der fortzusetzenden Zahlenreihe diesen Mannschaften zugeordnet werden.

4.4 Erfolgsabhängige Rangordnung innerhalb der Ligatabellen

Die Rangfolge der Mannschaften in den Ligatabellen wird ermittelt nach:

- a) der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Begegnungen
- b) der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele
- c) der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Kugelpunkte aller Begegnungen
- d) dem Direktvergleich

(SpO Kap. V, Ziff. 6.5)



5. Mannschaftsanmeldung zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb

5.1 Meldefrist der Vereine

Jeder Verein meldet bis zu einem in der Ligarichtlinie festgelegten Termin eines jeden Jahres der für die jeweilige Ligaklasse zuständigen Ligaleitung die Anzahl der Mannschaften, die am Spielbetrieb des betreffenden Spieljahres teilnehmen wollen. Der Meldung steht die Bestätigung für die weitere Teilnahme von Mannschaften gleich, die in der unmittelbar vorangegangenen Saison am Ligaspielbetrieb teilgenommen haben (SpO Kap. V, Ziff. 10.1).

- (1) Der Termin zur Meldung der Teilnahme wird auf den 31. Januar eines jeden Jahres festgelegt.*
- (2) Die Ligaleiter geben nach Ablauf der Anmeldefrist, spätestens innerhalb einer Woche, auf der Internetseite oder auf andere geeignete Weise die zu den jeweiligen Ligaklassen eingegangenen Meldungen bekannt.*
- (3) Sind fristgerechte Meldungen von Mannschaften der Vorsaison für die weitere Teilnahme am Ligaspielbetrieb oberhalb der Kreislige unterblieben, hat die Ligaleitung in Ergänzung der Bekanntmachung gem. Satz 1 den jeweiligen Verein unverzüglich auf die eingetretene Fristversäumnis und darauf hinzuweisen, dass eine nachträgliche Zulassung nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.3 möglich ist.*
- (4) Die Ligaleiter haben die Abmeldungen und Neuanmeldungen der Vereine zum Ligaspielbetrieb der nächsten Saison jeweils bis 01. März eines Jahres dem BBPV (Geschäftsstelle) mitzuteilen.*
- (5) Die Vereine haben das Recht, Mannschaften von höheren Ligaklassen abzumelden und in der niedrigsten Ligaklasse einer Region neu zu starten. Dieser Antrag muss bis zum Meldeschluss an die Ligaleitungen der betroffenen Ligaklassen geäußert werden.*

5.2 Fristversäumnis

Werden Meldefristen aus Gründen versäumt, die der meldepflichtige Verein zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Ligaspielbetrieb.

(SpO Kap. V, Ziff. 10.2)

5.3 Zulassung im Nachmeldeverfahren bei eingetretener Fristversäumnis

Es gelten die näheren (hier nicht insgesamt wiedergegebenen) Regelungen der Sportordnung. Danach kann im Fall einer Unterzahl von Mannschaften in einer Staffel oder Ligaklasse auch nach Ablauf der gem. Ziffer 5.1 geltenden Meldefrist noch eine Anmeldung vorgenommen werden, sofern dazu jeweils ein Nachmeldeverfahren im Sinne der Sportordnung durchgeführt wird. Daran können sich auch Vereine beteiligen, die bei bisheriger Zugehörigkeit zu einer Ligaklasse die bestätigende Anmeldung zur weiteren Teilnahme versäumt hatten.

Die Entscheidungen, ob ein solches Verfahren durchgeführt wird, obliegt dem Ligaleiter unter Beachtung ggf. näherer Bindungen, die kraft Ermächtigung der Sportordnung in dieser Ligarichtlinie (siehe nachstehend) oder gleichfalls ermächtigt in einer regionalen Sportordnung getroffen werden. Ein Anspruch von säumigen Vereinen auf Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

(SpO, Kap. V, Ziff. 10.3, 10.3.1 und 10.3.2 - „inhZusfg“)

- (1) Im Zuständigkeitsbereich der Regionen kann die Regionalversammlung, im überregionalen Sportbetrieb (BaWü-Liga und Regionalligen) der Gesamtvorstand weitergehend festlegen, dass generell ein Nachmeldeverfahren durchzuführen ist oder ggf. in bestimmten Fällen zu unterbleiben hat. Ferner kann bestimmt werden, dass die Zulassung der im Nachmeldeverfahren eingegangenen Mannschaftsanmeldungen generell oder nach allgemein bestimmten (nicht auf bestimmte Mannschaften bezogene Einzelfallregelungen) unter dem Vorbehalt des späteren Beschlusses der Regionalversammlung stehen.*
- (2) Wird ein Nachmeldeverfahren durchgeführt, ist dieses mit einer Bekanntgabe innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Ziffer 5.1 festgelegten Meldefrist einzuleiten. Die Bekanntgabe hat auf dem für die jeweilige Region und dem überregionalen Ligabetrieb üblichen Weg für aktuelle Verbandsnachrichten zu erfolgen (Internetseiten, Rund-Mail).*
- (3) In der Bekanntgabe ist der Zeitraum der Nachmeldefrist zu nennen, der fünf Tage nicht unterschreiten darf, sowie die Anzahl der mangels fristgerechter Anmeldung in einer Ligaklasse noch besetzbaren Plätze mitzuteilen.*

5.4 Auffüllen von Ligaklassen infolge verminderter Anmeldungen oder Rückzug vor Saisonbeginn

Konnte in Anwendung der Ziffer 10.3 der Sportordnung (Nachmeldeverfahren) kein ausreichendes Ergebnis erzielt werden oder tritt das Bedürfnis infolge der Rücknahme von Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt auf, kann darüber



entschieden werden, wie Ligaklassen anderweitig in der notwendigen Anzahl teilnehmender Mannschaften aufgefüllt werden können.

Die Entscheidung trifft

- a) der Vorstand des BBPV zusammen mit den Ligaleitern, soweit davon sowohl die Ligaklassen der Region als auch die überregionalen Ligaklassen betroffen sind,
 - b) in allen anderen Fällen der Ligaleiter der jeweiligen Region zusammen mit dem Referent für Liga und Pokal.
- (SpO Kap. V, Ziff. 10.4)

5.5 Meldegebühr, Zahlungsfrist und Sanktion bei unterbliebener Zahlung

Die Vereine / Spielgemeinschaften entrichten eine jährliche Meldegebühr in Höhe von zumindest 25 € je Mannschaft bis zum 15.3. eines jeden Jahres.

Wurde die Meldegebühr nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht spätestens zum Ende des ersten Spieltages der jeweiligen Ligaklasse entrichtet, wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen. Ihre bis dahin erzielten Spielergebnisse werden annulliert. Im Falle eines dagegen gerichteten Antrags wird der Ausschluss bis zu einer Entscheidung des Landesverbandsgerichts aufgeschoben, sofern der Antrag bis spätestens vierzehn Tage nach Mitteilung über den Ausschluss dem Gericht zugeht.

(SpO Kap. V, Ziff. 10.5)

5.6 Abmeldung von Mannschaften nach Meldeschluss

Ein Verein, der mehrere, in unterschiedlichen Ligaklassen anzusiedelnde Mannschaften angemeldet hat, kann nach eingetretenem Meldeschluss (SpO, Kap. V, Ziff. 10.1) stets nur eine oder mehrere Mannschaften in einer ab der untersten Ligaklasse beginnenden Reihenfolge abmelden. Für alle abgemeldeten Mannschaften gelten jeweils dieselben in Kap V, Ziffer 11.1 der Sportordnung geregelten Sanktionen.

5.7 Folgen bei versäumter / zurückgezogener Anmeldung oder späterem Ausscheiden

5.7.1 Ligaklassenzugehörigkeit bei späterem Wiedereintritt in den Ligaspielbetrieb

Mannschaften eines Vereins, die wegen versäumter Anmeldung / Bestätigung oder aufgrund zurückgenommener Anmeldung oder sonstigen Gründen nicht am Ligaspielbetrieb der jeweiligen Saison teilnehmen, sind ohne Rücksicht auf eine frühere oder bisherige Ligaklassenzugehörigkeit bei einer künftigen Anmeldung der untersten Spielklasse zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft während der Saison aus dem laufenden Ligaspielbetrieb ausscheidet oder wegen mehrfachem Nichtantritt zu einer Begegnung oder aus sonstigen Gründen vom Ligaspielbetrieb der laufenden Saison ausgeschlossen wird.

Ein Wiedereintritt im laufenden Spielbetrieb ist unzulässig. Soweit bereits Begegnungen im laufenden Spielbetrieb stattfanden, sind deren Ergebnisse nichtig und bedürfen entsprechend der Tabellenberichtigung.

(SpO Kap. V, Ziff. 11.1)

5.7.2 Ordnungsgeld bei Rücknahme der Anmeldung

Erfolgt die Rücknahme einer Anmeldung oder Bestätigung erst nach Ablauf der Anmeldefrist und ist sie alleinige Ursache für ein Nachmeldeverfahren gem. Ziffer 10.3 der Sportordnung oder erfordert sie notwendige Veränderungen in der Bildung von Staffeln innerhalb einer Ligaklasse, ist zugunsten der jeweiligen Ligakasse zum Ausgleich des Mehraufwands ein Ordnungsgeld von 30 € zu entrichten (SpO Kap. V, Ziff. 11.2, UAbs.

1). Das Ordnungsgeld erhöht sich auf 100 €, wenn die Rücknahme der Meldung erst nach dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Durchführung des Ligaspielbetriebs oder der Rückzug aus dem bereits begonnenen Ligaspielbetrieb erfolgt. In den Ligaregionen ist dafür der dazu gefasste Beschluss der Regionalversammlung maßgebend (SpO Kap. V, Ziff. 11.2, UAbs. 2).

In allen Fällen ist jedoch von der Erhebung eines Ordnungsgelds abzusehen, wenn für die Rücknahme oder den Rückzug den Umständen nach objektiv rechtfertigende Gründe sprechen. Feststellungen dazu kann die jeweils zuständige Ligaleitung oder im Zuständigkeitsbereich der Regionen auch die Regionalversammlung durch Beschluss treffen (SpO Kap. V Ziff. 11.2, UAbs. 3).



6. Spieljahr

Das jeweilige Spieljahr ist innerhalb eines Kalenderjahres durchzuführen. Spieltermine, die der Vorstand des BBPV ausgibt, sind für alle Regionen bindend (SpO Kap. V, Ziff. 9.1)

(1) Der Ligaspielbetrieb eines Jahres beginnt mit dem angekündigten bzw. veröffentlichten ersten Spieltag der Baden-Württemberg-Liga.

(2) Die BaWü-Liga muss eine Woche vor Beginn der Aufstiegsrunde zur Deutschen Pétanque Bundesliga und alle anderen Ligen müssen am 31. Oktober des Jahres abgeschlossen sein.

(3) Aufstiegsturniere können nach dem Abschluss der Ligarunde ggf. an dem Wochenende in der Kalenderwoche 44 durchgeführt werden und gehören noch zur laufenden Saison.

7. Mindestanzahl der Begegnungen in einem Spieljahr

In einer Saison spielt jede Mannschaft zumindest einmal gegen jede andere Mannschaft der jeweiligen Ligaklasse (SpO Kap. V, Ziff. 8.3).

Im überregionalen Ligaspielbetrieb kann der Referent für Liga und Pokal, im regionalen Ligaspielbetrieb die Regionalversammlung Weiteres zur Anzahl von Begegnungen regeln.

8. Vorrang des Ligaspielbetriebes

Der leistungsorientierte Ligaspielbetrieb hat stets Vorrang vor anderen Pétanque-Veranstaltungen. Dies gilt jedoch nicht für Landesmeisterschaften oder Qualifikationsturnieren des BBPV; mit diesen dürfen die Spieltermine des Ligaspielbetriebes nicht kollidieren. (SpO Kap. V, Ziff. 4)

Spieltags Festlegungen sollen nach Möglichkeit nicht mit Schulferien kollidieren.

9. Spielbetriebsregeln und Spielmodus

9.1

Die Begegnungen des leistungsorientierten Ligaspielbetriebes werden nach den internationalen Regeln der F.I.P.J.P. in der deutschen Übersetzung des DPV in jeweils geltender Fassung und in Anlehnung an die Bestimmungen für Teamspiele nach Vorgabe der C.E.P. durchgeführt (SpO Kap. V, Ziff. 8 Abs.1).

Auf die Einhaltung von Artikel 39 der internationalen Regeln F.I.P.J.P. hinsichtlich des Rauchverbots wird besonders hingewiesen. Dieser gilt für den leistungsorientierten Ligaspielbetrieb des BBPV gleichermaßen für den Konsum von Alkohol und Drogen, wobei der Konsum von illegalen Drogen ohne Vorwarnung zur sofortigen Disqualifikation führt. Bei offensichtlicher Spielbeeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen ist die Jury gehalten, auch ohne Kontrollmaßnahmen, Spieler zu disqualifizieren.

9.2

Ab der Saison 2010 spielen alle Ligen einheitlich nach dem „Bundesliga–Modus des DPV“ (mit „Mixte“-Verpflichtung, jedoch ohne Zeitbegrenzung). In den Spielklassen Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisliga können die jeweiligen Regionalversammlungen durch Beschluss von der „Mixte“-Verpflichtung absehen.

Ab der Saison 2023 können in den Spielklassen Landes-, Bezirks-, und Kreisliga die jeweiligen Regionalversammlungen durch Beschluss von der „Mixte“-Verpflichtung absehen (SpO Kap. V, Ziff. 8 Abs. 2).

9.3

Mannschaften eines Vereins, die in derselben Ligaklasse spielen, bestreiten die erste(n) Begegnungen gegeneinander (SpO Kap. V, Ziff. 8, Abs. 3).

10. Spieltage im Ligaspielbetrieb

Spieltag im Sinne der Spielordnung ist jeder Spieltag, an dem Begegnungen zwischen den Mannschaften durchgeführt werden, die am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Spieltage gelten als Großspieltage, wenn für eine Ligaklasse mehrere



Begegnungen am selben Tag und gleichen Ort stattfinden. Im Falle der Unterteilung einer Ligaklasse gilt gleiches für die Ligastaffeln (SpO Kap. V, Ziff. 9.2).

Vor Beginn des nächsten Spieltages müssen alle nachzuholenden Spiele ausgetragen sein. Ist dies nicht möglich, kann nur mit Zustimmung des Ligaleiters ausnahmsweise davon abgewichen werden.

11. Großspieltage in den Ligaklassen

(1) Alle Ligen spielen grundsätzlich an Groß-Spieltagen. Für die regionalen Spielklassen können die jeweils zuständigen Regionalversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit von Großspieltagen abweichende Regelungen in einer regionalen Liga-Ordnung beschließen.

(2) Die Termine der Großspieltage sind rechtzeitig für die jeweilige Spielsaison vom BBPV-Vorstand in Absprache mit den Ligaleitern einheitlich für alle Regionen festzulegen und bekanntzugeben. Die Spieltermine, die der BBPV ausgibt, sind für alle Regionen bindend. Die BaWü-Liga und die Regionalligen spielen generell an den für beide Ligen gleichen Samstagen, die übrigen regionalen Ligen an denselben Wochenenden (Samstag und Sonntag).

Ort und Vergabe zur Ausrichtung der Großspieltage obliegt der Entscheidung in der Regionalversammlung und überregional dem Referent für Liga und Pokal. Spätere Abweichungen hiervon durch den Ligaleiter sind, soweit die Regionalversammlung für ihren Bereich nichts anderes bestimmt, nur bei zeitlicher Dringlichkeit und im Benehmen mit damit bisher beauftragten und dem neu zu beauftragenden Verein zulässig.

(3) Die Begegnungen werden in mehreren zeitlich aufeinander folgenden Spielrunden ausgetragen, Im Falle der Unterteilung einer Ligaklasse gilt gleiches für die Ligastaffeln.

(4) In der Regel finden an Großspieltagen zwei Begegnungen statt und soweit es zum Absolvieren aller Begegnungen zwischen den Mannschaften in der jeweiligen Spielsaison erforderlich ist, drei Begegnungen.

(5) Für die BaWü-Liga und den beiden Regionalligen werden die ersten drei Spieltagen mit drei Begegnungen und der letzte Spieltag zwei Begegnungen ausgetragen. Der erste Spieltag beginnt immer um 9:00 Uhr. Der Beginn der drei nachfolgenden Spieltage legt der Ligaleiter mit den Mannschaftsführern am ersten Spieltag fest.

(6) Spielbeginn an Großspieltagen ist bei zwei Spielrunden jeweils um 11:00 Uhr, bei drei Spielrunden um 09:00 Uhr. Die Regionalversammlungen können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich abweichende Zeiten bestimmen. Gleiches gilt überregional in der Zuständigkeit des Referenten für Liga und Pokal.

12. Folgen und Sanktionen bei Nichtantritt oder späterem Ausscheiden vom Spielbetrieb und dem Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

12.1 Antrittszeitpunkt zu Begegnungen an einem Spieltag oder Großspieltag

12.1.1 Zeitpunkt des Antretens an einem Spieltag

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

(1) An Spieltagen, an denen nur eine Begegnung zwischen zwei Mannschaften stattfindet oder mehrere Mannschaften zeitgleich nur jeweils eine einzige Begegnung austragen, ist zu den Einzelspielen wie folgt anzutreten:

- in erster Spielrunde (Tripletten) innerhalb von 15 Minuten nach dem für den Spieltag festgesetzten Beginn,
- mit den nachfolgenden Einzelspielen in zweiter Spielrunde (Doubletten) dieser Begegnungen innerhalb von 15 Minuten nach Ende der vorangegangenen Einzelspiele.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann einvernehmlich jeweils ein späterer, allerdings für alle Einzelspiele einer Spielrunde geltender Zeitpunkt des Antretens vereinbart werden. Bestehen Unklarheiten über solche Vereinbarungen, gilt ausnahmslos Absatz 1.

(3) Die Einzelspiele einer Begegnung unterliegen in Anwendung von Artikel 31 der Pétanque-Spielregeln einem Kugelpunkt-Abzug zu Lasten der Mannschaft, die gegenüber dem in Abs. 1 oder Abs. 2 geregelten Antrittszeitpunkt um bis zu sechzig Minuten verspätet antritt.

Verspätungen, die darüber hinausgehen, unterliegen in der Wertung der Einzelspiele der jeweiligen Begegnungen (vgl. Ziffer 12.2, Abs. 2, 3 und 5) der Disqualifikation und sonstigen damit verbundenen Sanktionsvorschriften (vgl. Ziffer 12.3) den Regelungen der vorliegenden Sportordnung.

(4) Eine gemäß Abs. 1 regulär angetretene Mannschaft unterliegt keiner weiteren Wartezeit, wenn der Spielgegner nicht innerhalb von 60 Minuten bezogen auf den festgelegten oder vereinbarten Beginn des Spieltages anwesend und mangels einer Benachrichtigung auch nicht davon auszugehen ist, dass es innerhalb von weiteren 30 Minuten zu einem



Antritt kommen wird. Die Begegnung gilt nach dieser Wartezeit insgesamt als ausgefallen mit allen für eingetretene Verspätungen geltenden Regelungen.

Die Nichteinhaltung einer Mixte-Verpflichtung im Sinne von Ziff. 8 (2) der Sportordnung steht dem Nichtantritt innerhalb von 60 Minuten gleich.

12.1.2 Zeitpunkt des Antretens an einem Großspieltag

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

(1) Die Regelungen in Ziffer 12.1.1, Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit den in nachfolgenden Abs. 2 und 3 geregelten Abweichungen.

Hinsichtlich der Wertungsregelungen bei verspätetem Antritt (vgl. Ziffer 12.1.1 Abs. 3), Disqualifikation (vgl. Ziffer 12.1.1 Abs. 4) und sonstigen damit verbundenen Sanktionsvorschriften ist jede Begegnung für sich zu betrachten. Unberührt bleiben davon insbesondere die jeweils zeitgerecht durchzuführenden Abläufe zu nachfolgenden Begegnungen, zu denen gleichfalls noch ein Antritt zu erfolgen hat.

Sonstige Bestimmungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Großspieltages regeln, sind zu beachten.

(2) Zu den ersten, zweiten und dritten Begegnungen ist innerhalb von 15 Minuten nach dem von der Spielleitung jeweils allgemein für alle Teilnehmer eröffneten Beginn anzutreten, soweit sich für Mannschaften, die erst zu einer zweiten oder dritten Begegnung anzutreten haben, aus Abs. 3 nichts anderes ergibt.

Der Antritt zu den in der jeweiligen Begegnung in anschließender Spielrunde durchzuführenden weiteren Einzelspielen (Doubletten) hat innerhalb von 15 Minuten nach Beendigung der vorangegangenen Einzelspiele (Tripletten) zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Schiedsrichter oder im Falle seiner Abwesenheit mit der Spielleitung zulässig.

(3) Für Mannschaften, die zu den ersten Begegnungen des Großspieltages noch nicht anzutreten haben, gilt gegenüber dem festgesetzten Anfang des Großspieltages für die zweiten Begegnungen ein um 150 Minuten versetzter Beginn und für die dritten Begegnungen von 300 Minuten. Bezogen auf diese insoweit versetzten Zeitpunkte ist zu den Begegnungen innerhalb von 15 Minuten anzutreten.

12.2 Ergebniswertungen bei verspätetem Antritt zu einer Begegnung und ihren Einzelspielen

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

(1) Verspätet gilt ein Antritt mit den dazu anzuwendenden Wertungsregelungen nur, sofern dafür keine an erkennbaren Entschuldigungsgründe im Sinne von Ziffer 12.3.1, Abs. 2 vorliegen.

(2) Bei einem um mehr als sechzig Minuten verspäteten Antritt (vgl. Ziffer 12.1.1, Abs. 1 und 2 sowie Ziffer 12.1.2, Abs. 2 und 3) werden die davon betroffenen Einzelspiele der jeweiligen Begegnung zu Gunsten der regulär angetretenen Mannschaft mit 13:7 Kugelpunkten gewertet. Kugelpunkte, die nach der fiktiven Wertung nach Satz 1 dem verspätet angetretenen Spielgegner zufallen würden, bleiben außer Ansatz und kommen daher in der tabellarischen Erfassung zum Abzug.

(3) Ein Antritt gilt im Sinne von Abs. 2 auch dann verspätet, wenn zu den in erster und zweiter Spielrunde einer Begegnung jeweils auszutragenden Einzelspielen nicht innerhalb von 60 Minuten mit mindestens vier Spielern angetreten werden kann.

Eine Mannschaft, die von Anfang mit vier Spielern innerhalb von 60 Minuten antritt und in dieser Anzahl auch die 2. Spielrunde bestreitet, wird damit den Antrittsbedingungen der Ziffer 12.1.1 der Sportordnung noch gerecht und hat danach nur für die Einzelspiele, zu denen sie wegen Minderzahl ihrer Spieler nicht antreten kann, den Kugelpunkteabzug gem. der obigen Ziffer 2 der Sportordnung hinzunehmen.

Tritt eine Mannschaft in erster Spielrunde nur mit drei Spielern an, muss spätestens in 2. Spielrunde eine Mindestanzahl von vier Spielern erfüllt sein, die entsprechend im Spielermeldebogen eingetragen sind. Wird Sie dem nicht gerecht, fehlt es am erforderliche Antritt zu einer Begegnung insgesamt mit der Folge der Disqualifikation gem. Ziffer 12.3.1 Abs. 1 der Sportordnung und einer sich daraus ergebenden Wertung (Insgesamt Null Spiel- und Kugelpunkte aus dieser Begegnung für die nicht ordnungsgemäß angetretene Mannschaft, vgl. oben Abs. 2 Satz 2 der SpO).

(4) Wertungsregelungen nach Absatz 2 entfallen, wenn eine Disqualifikation gem. Ziffer 12.3.1 zurückgenommen und / oder die Begegnung auf Antrag der regulären angetretenen Mannschaft gem. Ziffer 12.3.2 nachgeholt oder wiederholt wird.

(5) Sind beide Mannschaften zu einem Einzelspiel oder mehreren Einzelspielen einer Begegnung gemäß Abs. 2 und 3 verspätet angetreten, bleiben diese beidseits mit jeweils null Spiel- und Kugelpunkten ohne Wertung. Gleiches gilt für den Siegpunkt der Begegnung, wenn beide zur Begegnung insgesamt nicht angetreten sind.



(6) Das Weitere zur Disqualifikation infolge verspäteten Antritts mit den dabei je nach Einzelfall hinzutretenden Sanktionen regeln die Ziffern 12.3.2 bis 12.3.4.

12.3 Disqualifikation bei Nichtantritt zu Spieltagen, Großspieltagen und den hierbei auszutragenden Begegnungen und Nachholen von Begegnungen

12.3.1 Allgemeines zur Disqualifikation

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

(1) Mannschaften sind bezogen auf die jeweilige Begegnung disqualifiziert, wenn sie an einem Spieltag oder Großspieltag nicht unter Beachtung der Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 zeitgerecht antreten.

(2) Die Disqualifikation und fiktive Wertung von Einzelspielen einer Begegnung nach Ziffer 12.2 ist in allen in Ziffer 12.1.1 und 12.1.2 geregelten Verspätungsfällen zurückzunehmen, wenn die Mannschaft

- unverschuldet am rechtzeitigen Eintreffen oder am Antritt zu einer Begegnung gehindert wurde oder der Mannschaft für das Fernbleiben aufgrund anderer Ursachen kein Schuldvorwurf entgegengehalten werden kann, und

- sie sich mit dem zuständigen Ligaleiter und den betroffenen Mannschaften wegen einer Nachholmöglichkeit in Verbindung setzt und sich keiner einvernehmlich erzielten oder von den betroffenen anderen Mannschaften und dem Ligaleiter unterbreiteten zumutbaren Nachspiellösung verschließt.

Eine Disqualifikation entfällt unter denselben in Satz 1 geregelten Voraussetzungen, wenn schon vor dem Antritt zu einem Spieltag oder Begegnung entschuldbare Verhinderungsgründe vorgetragen werden.

12.3.2 Ersetzen von Spielwertungen durch Nachholen von Begegnungen

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

Die regulär angetretene Mannschaft kann vom Spielgegner mit der Darlegung, ggf. ein besseres Kugelpunkte-Verhältnis als nach Ziffer 12.2 Abs. 2 zu erzielen, ein Wiederholen oder Nachholen der Begegnung verlangen, wenn sie dies innerhalb einer Woche gegenüber der Ligaleitung schriftlich geltend macht. Für die zu treffende Absprache eines Spieltermins gilt Ziff. 12.3.1 Abs. 2 sinngemäß. Im Falle der Weigerung des Spielgegners gelten die Sanktionen gem. Ziffer 12.3.3.

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht jedoch nicht, wenn von der fiktiven Wertung lediglich zwei Einzelspiele einer Begegnung betroffen sind, oder der disqualifizierte Spielgegner gem. Ziffer 12.3.4 vom Ligaspielbetrieb ausgeschlossen wurde.

12.3.3 Sanktionen wegen unentschuldigtem Nichtantritt oder Weigerung des Antritts zu einzelnen Begegnungen an einem Spiel- oder Großspieltag

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

(1) Im Falle der Disqualifikation gem. Ziffer 12.3.1 hat der Verein für jede an einem Spieltag / Großspieltag ausgefallene Begegnung ein Ordnungsgeld von 50,00 €, jedoch höchstens 100 € in die Ligakasse zu zahlen.

(2) Weigert sich der Spielgegner zu einer gem. Ziffer 12.3.2 zu wiederholenden oder nachzuholenden Begegnung anzutreten oder tritt er dazu erneut im Sinne von Ziffer 12.2 Abs. 2 verspätet an, hat dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von 200 € zu entrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verspätung unverschuldet eingetretene Hinderungsgründe zugrunde liegen.

(3) Die disqualifizierte Mannschaft ist neben den nach Abs. 1 und 2 angefallenen Ordnungsgeldern vom Aufstieg in eine höhere Ligaklasse zum Ende der jeweiligen Saison ausgeschlossen, wenn sie bei einem Großspieltag an mehr als einer Begegnung oder zwei Begegnungen an sonstigen Spieltagen ferngeblieben ist. Die Weigerung zum Antritt einer zu wiederholenden oder nachzuholenden Begegnung ist hierbei gleichbedeutend mit einer nach Satz 1 versäumten Begegnung anzurechnen.

12.3.4 Sanktion wegen unentschuldigtem Nichtantritt an mehreren Spieltagen

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

Tritt eine Mannschaft in einer Saison wiederholt und ohne entschuldbare Begründung im Sinne von Ziffer 12.3.1 Abs. 2 an mehr als einem Großspieltag oder mehr als zwei Begegnungen an anderen Spieltagen nicht an, wird sie vom Ligaspielbetrieb in dieser Saison ausgeschlossen. Ihre Spielergebnisse in dieser Saison werden annulliert und für den



Wiederantritt in der nächsten Ligaspielsaison gilt entsprechend die Regelung zur Einreihung in die niedrigste Ligaklasse (siehe Liga-RL Ziff. 5.8.1). Das Ordnungsgeld gem. Ziffer 12.3.3 Abs. 1 fällt zusätzlich an

12.4 Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

Spiele einer Begegnung, in der eine nicht spielberechtigte Person zum Einsatz kam, sind wie bei Nichtantritt zu einer Begegnung gem. Ziffer 12.2 Abs. 2 und 3 zugunsten des Spielgegners mit 13:7 (Kugel-) Punkten und Kugelpunktabzug bei der anderen Mannschaft zu werten.

Ein von der Mannschaft erzieltetes günstigeres Ergebnis geht einer Wertung nach Satz 1 vor. Stattdessen kann die Mannschaft unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.3.2 auch eine Wiederholung der Begegnung beanspruchen.

Die irregulär angetretene Mannschaft erhält im Wertungsfall nach Satz 1 für die Spiele, in der nichtspielberechtigten Personen eingesetzt wurden, keine Spiel- und Kugelpunkte. Außerdem erfolgt zum Ende der Saison in der Abschlusstabelle der Abzug von zwei Siegpunkten, wenn die Begegnung auch unter Berücksichtigung einer insoweit geänderten Wertung zu einem Sieg von ihr geführt hatte, ansonsten mit dem Abzug eines Siegpunktes.

12.5. Auffangvorschrift zu Wertungen von ausgefallenen bzw. nicht zu Ende gespielten Begegnungen.

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung insgesamt aus SpO)

Können aus sonstigen Gründen ausgefallene oder vorzeitig beendete Begegnungen nicht nachgeholt werden, und sieht die Sportordnung aus den dafür ursächlichen Gründen keine nähere Regelung vor, gilt Folgendes:

- a) Hat eine Mannschaft schuldhaft Ursachen für den Ausfall gesetzt, erhält sie in entsprechender Anwendung von Ziffer 12.2 Abs. 2 Satz 2 keine Punkte.
- b) Haben beide oder keine der beiden Mannschaften die Ursachen zu vertreten, bleibt die ausgefallene Begegnung ohne Wertung.

12.6. Sperren von Spielern beim Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb

(Zitathinweis: Inhalt, Ziffernbezeichnung und Absatzfolge insgesamt aus SpO)

Spieler einer Mannschaft, deren unentschuldbares Fehlen allein oder mit gleichzeitigem Fehlverhalten weiterer Mannschaftsmitglieder zum Ausschluss oder Ausscheiden der Mannschaft vom Ligaspielbetrieb gem. der Ziffer 12.3.4 geführt hat, können von der Teilnahme am Ligaspielbetrieb für maximal ein Kalenderjahr ausgeschlossen (gesperrt) werden; eine vorläufige Entscheidung hierüber trifft der Referent für Liga und Pokal zusammen mit den Ligaleitern. Vor der Entscheidung sind die Mannschaftsführer und die mit der Sperre zu belegenden Spieler zu hören.

Wird der vorläufigen Entscheidung seitens des oder der Betroffenen widersprochen, hat der Vorstand des BBPV die Sache dem Landesverbandsgericht zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang der vorläufigen Entscheidung kein Widerspruch (eine Zustellung gilt drei Tage nach Postversand als bewirkt) tritt die Sperre in Kraft und ist dann nicht mehr anfechtbar, wenn der Betroffene auf die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs hingewiesen wurde.

13. Zusendung von Spielberichtsbogen und Ordnungsgeld bei Überschreitung der Abgabefrist

Spielberichtsbögen sind von der Mannschaft, die als Heimmannschaft gilt, der Ligaleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen zu übermitteln. Erfolgt die Übersendung wiederholt verspätet oder wird die Frist bereits bei erstmaliger Fristversäumnis um mehr als sieben Tage überschritten, ist ein Ordnungsgeld für jeden verspätet abgegebenen Meldebogen in Höhe von 10 € zu entrichten.

(SpO Kap. V, Ziff. 12.5)

14. Weitere Bestimmungen zur Organisation und Ablauf des Ligaspielbetriebs

Es gelten für die Vorbereitung und Ablauf des Ligaspielbetriebes die in den nachfolgenden Ziffern 14.1 bis 14.6, Ziff. 15 und 16 auf der Ermächtigung von Kap V Ziffern 5.1.2 und 9.2 der Sportordnung beruhende Richtlinien.



14.1 Mannschaftszusammensetzung, Zuordnung und Einsatz von Spielern

(1) Bis zum 01. März müssen dem zuständigen Ligaleiter für jede Mannschaft mindestens sechs Spieler gemeldet werden. Diese Spieler dürfen in dieser Saison nicht mehr in einer Mannschaft mit höherer Ordnungsziffer* eingesetzt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Ligen, die gem. 9.2 im Bundesligamodus des DPV mit Mixte-Verpflichtung gespielt werden, muss aus der Mannschaftsmeldung hervorgehen, dass die Mixte-Verpflichtung eingehalten wird.

(2) Ein nicht gemeldeter Spieler kann in jeder Mannschaft eingesetzt werden.

(3) Ein Spieler ist für eine Mannschaft mit höherer Ordnungsziffer* nicht mehr spielberechtigt, wenn er zwei Mal in einer oder mehreren Mannschaften mit niedrigerer Ordnungsziffer gespielt hat.

*[Erklärung Ordnungsziffer Mannschaft: Diejenige Nummer der Mannschaft, sofern mehrere Mannschaften eines Vereins am Ligaspielbetrieb teilnehmen, also z.B. PCB Horb 1 (Bundesliga), PCB Horb 2 (Regionalliga), usw.

Die „beste“ Mannschaft hat also die niedrigste Ordnungsziffer.

Beispiel 1: Spieler in einer Mannschaft gemeldet, spielt aber in Mannschaften mit niedrigerer Ordnungsziffer:

	Meldung	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag	4. Spieltag
Mannschaft 1			2. Einsatz	spielberechtigt	
Mannschaft 2		1. Einsatz		spielberechtigt	
Mannschaft 3	Spieler gemeldet in Mannschaft-3 bis zum 01.03.				nicht spielberechtigt
oder:					
Mannschaft 1			2. Einsatz	3. Einsatz	spielberechtigt
Mannschaft 2		1. Einsatz			nicht spielberechtigt
Mannschaft 3	Spieler gemeldet in Mannschaft-3 bis zum 01.03.				nicht spielberechtigt

Beispiel 2: Spieler ist in keiner Mannschaft gemeldet

	Meldung	1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag	4. Spieltag
Mannschaft 1					spielberechtigt
Mannschaft 2			2. Einsatz	3. Einsatz	spielberechtigt
Mannschaft 3		1. Einsatz			nicht spielberechtigt
oder:					
Mannschaft 1		1. Einsatz			spielberechtigt
Mannschaft 2			2. Einsatz	3. Einsatz	spielberechtigt
Mannschaft 3					nicht spielberechtigt
oder:					



Mannschaft 1		1. Einsatz		2. Einsatz	spielberechtigt
Mannschaft 2			2. Einsatz		nicht spielberechtigt
Mannschaft 3					nicht spielberechtigt

(4) Die Spieltage jeder Spielklasse werden jeweils fortlaufend mit Ordnungsziffern* bezeichnet. An Spieltagen mit derselben Ordnungsziffer darf ein Spieler nur in einer Mannschaft und einer Spielklasse eingesetzt werden, auch dann, wenn diese an unterschiedlichen Kalendertagen stattfinden.

Für die Ligasaison 2017 hat jede Ligaregion die Möglichkeit, auf die vorhergehende Regelung zurückzugreifen: An einem Spielwochenende darf ein Spieler nur für eine Mannschaft eingesetzt werden.

*[Erklärung Ordnungsziffer Spieltage: Alle Spieltage werden fortlaufend mit einer Nummer (Ordnungsziffer) bezeichnet, also 1. Spieltag, 2. Spieltag, usw.]

14.2 Ablauf des Ligaspielbetriebs

(1) Bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ligaspielbetriebs einer Saison erstellt jeder Ligaleiter in Absprache mit den Vereinen / Spielgemeinschaften seiner Region einen Spielplan, in dem die Begegnungen festgelegt werden und gibt diesen bekannt.

(2) Auf die Regelungen in Ziffer 10 (Frist zum Nachholen von Begegnungen) wird verwiesen.

14.3 Obliegenheiten der teilnehmenden Mannschaften

(1) Für jede Begegnung ist ein Spielermeldebogen zu erstellen und dem von der Ligaleitung genannten Verantwortlichen vor Spielbeginn zu übergeben.

Ferner ist für jede Begegnung zur Dokumentation der eingesetzten Spieler und des erzielten Ergebnisse ein Spielberichtsbogen zu erstellen oder soweit er von der Ligaleitung bereits ausgedruckt vorliegt, zu kontrollieren und ggf. zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind noch nicht aufgeführte Spieler bereits vor Beginn der Begegnung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

(2) Werden Eintragungen im Spielberichtsbogen infolge irrtümlichen Eintrags geändert, ist dies an den jeweiligen Änderungsstellen mit Handzeichen zu bestätigen. Beide Mannschaftsführer unterschreiben nach Abschluss der Begegnung den komplett ausgefüllten Spielberichtsbogen und bestätigen damit die Richtigkeit der Angaben. Danach sind einseitige Änderungen, die nicht die Zustimmung des Spielgegners gefunden haben, ausgeschlossen.

14.4 Überwachung des Spielbetriebes an den Spieltagen

(1) Der vom Ligaleiter Beauftragte (Staffelleiter oder sonstige Personen) oder ein Schiedsrichter kontrolliert zu Beginn eines jeden Spieltages die Lizenzen aller am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler. Fehlt ein Nachweis, muss eine kostenpflichtige „Tagesersatzlizenz“ ausgestellt werden.

(2) Ist kein offizieller Schiedsrichter bei der Begegnung anwesend, trifft der Ligaleiter oder dessen eingesetzter Vertreter die Schiedsrichterentscheidungen.

14.5 Verwaltungsangelegenheiten des Ligaleiters bzw. gleichbedeutend der Ligaleitung

(1) Die Verwaltung des Ligaspielbetriebes sollte nach Möglichkeit mit einer einheitlichen Software durchgeführt werden.

(2) Der Ligaleiter oder die im Rahmen der Ligaleitung eingesetzten Staffelleiter haben eine aktuelle Tabelle zu erstellen und sie spätestens eine Woche nach dem Ende des Spieltags dem BBPV bekannt zu machen.

15. Auswechslungsprocedere

Folgende Regelungen müssen für die Auswechslung eingehalten werden:



- a) Bei Antritt von weniger als sieben Spielern einer Mannschaft ist keine Auswechslung möglich.
- b) Zusammensetzung der Mixte-Begegnung muss zu jeder Zeit, auch nach einer Auswechslung während des Spieles, voll entsprechen.
- c) Die Auswechslung während eines Spieles muss der gegnerischen Mannschaft unverzüglich vor der nächsten Aufnahme angezeigt werden und vom jeweiligen Spielführer schriftlich (über den Spielberichtsbogen) fixiert werden.
- d) Pro Spiel ist maximal eine Auswechslung möglich. Diese Auswechslung darf während eines Spieles auch nur zwischen zwei aufeinander folgenden Durchgängen (Aufnahmen) stattfinden.
- e) Ein ausgewechselter Spieler ist in dieser Spielrunde nicht mehr spielberechtigt!
- f) Pro Begegnung kann in jeder der beiden Spielrunden also bis zu zwei- und anschließend bis zu dreimal gewechselt werden (pro Spiel je einmal).

16. Meisterschaft, Auf- und Abstieg in den Liga-Spielklassen

- (1) Die Tabellen-Ersten sind Meister ihrer Spielklasse und steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf. Der Meister der Baden-Württemberg Liga ist gleichzeitig Landesmeister. Der Aufstieg ist bis zur Ba-Wü Liga verpflichtend.
- (2) Der Meister der BaWü-Liga vertritt den Landesverband bei der Aufstiegsrunde zur Bundesliga und kann dort nach sportlichem Erfolg unter den Regeln des DPV in die Bundesliga aufsteigen. Verzichtet der Erste der BaWü-Liga, tritt der Vizemeister an dessen Stelle. Verzichtet auch dieser, tritt der Drittplatzierte an dessen Stelle. Weiteres regelt die Richtlinie für die Deutsche Pétanque Bundesliga des DPV.
- (3) Aufgrund der vielfältigen Konstellationen wird die Abstiegsreglung aus der BaWü-Liga mit allen Eventualitäten, die in dem jeweiligen Jahr eintreten können, jährlich vom BBPV-Vorstand mit den Ligaleitern beschlossen und vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele sollen vermieden werden. Die Entscheidungen sollen dem Prinzip: „Sportlich abgestiegen, bleibt abgestiegen“ vorrangig Rechnung tragen.
- (4) Aus der BaWü-Liga steigen grundsätzlich die zwei letztplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle in die jeweilige Regionalliga ab. Die Gesamtzahl der Absteiger aus der BaWü-Liga wird letztendlich bestimmt durch die Anzahl der Auf- und Absteiger in bzw. aus der Deutschen Pétanque Bundesliga.
Dazu die nachfolgenden Beispiele:
 - a) Drei Absteiger aus der DPBL, kein Aufsteiger in DPBL – fünf Absteiger in RL
 - b) Drei Absteiger aus der DPBL, ein Aufsteiger in DPBL – vier Absteiger in RL
 - c) Zwei Absteiger aus der DPBL, kein Aufsteiger in DPBL – vier Absteiger in RL
 - d) Zwei Absteiger aus der DPBL, ein Aufsteiger in DPBL – drei Absteiger in RL
 - e) Ein Absteiger aus der DPBL, kein Aufsteiger in DPBL – drei Absteiger in RL
 - f) Ein Absteiger aus der DPBL, ein Aufsteiger in DPBL – zwei Absteiger in RL
 - g) Kein Absteiger aus der DPBL, kein Aufsteiger in DPBL – zwei Absteiger in RL
- (5) Die Meister der Regionalligen steigen in die BaWü-Liga auf. Gibt es keinen Absteiger aus der DPBL, jedoch einen Aufsteiger in die DPBL, ist situationsbedingt darüber zu befinden, wie unter Beachtung der Regelungen in Kap. V, Ziff. 7 der Sportordnung sachgerecht verfahren werden kann.
- (6) Aus jeder Regionalliga steigen zumindest die jeweils zwei letztplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle in ihre jeweiligen Oberligen ab. Die Gesamtzahl der Absteiger aus der jeweiligen Regionalliga wird letztendlich bestimmt durch die Anzahl der Absteiger aus der BaWü-Liga.
- (7) Die Meister der Oberligen steigen in ihre jeweilige Regionalliga auf. Die Regelungen über Abstieg aus den Oberligen und Ab-/ Aufstieg in den restlichen Ligen der jeweiligen Region treffen die jeweiligen Regionalversammlungen.

17. Schlussbestimmungen

Die Herausgabe dieser Ligarichtlinie erfolgt mit den zugleich auszugsweise wiedergegebenen Regelungen der Sportordnung. Sie wird insgesamt ersetzt, sobald Bestimmungen der Sportordnung oder der Richtlinien geändert oder neu beschlossen werden.

Änderungen der Ligarichtlinie wurden am 02.02.2025 durch den Gesamtvorstand beschlossen.